

Steuertipp für Gastronomie und Einzelhandelsunternehmer: Den Finanzbehörden ist Sonderkontrolle „Kassen-Nachschau“ zum 01.01.2018 eingeräumt.

Bereits in unserem [Steuertipp zu Bargeschäften](#) in Gastronomie und Einzelhandel hatten wir auf den Bargeldverkehr hingewiesen: Seit 2016 gelten besondere gesetzliche Anforderungen bei Bargeschäften, Kassenführung usw. Insbesondere ist auch auf die Einführung von Registrierkassen, die den besonderen Vorschriften der Datenspeicherung und -aufbewahrung genügen müssen, hingewiesen worden.

§ 146b AO normiert die sogenannte Kassen-Nachschau. Die Regelung wurde durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016 in die AO eingefügt: Zitat: „Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben können die damit betrauten Amtsträger der Finanzbehörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume von Steuerpflichtigen betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Kassen-Nachschau)“.

Hierbei werden auch die Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen bewirkt. Daneben ist der Prüfer auch zu der Durchführung eines "Kassensturzes" berechtigt. Darüber hinaus kommt es zu einer Umsatzsteuer Nachschau nach § 27b UStG und u. U. zu einer Lohnsteuer-Nachschau nach § 42g EStG.

Im Rahmen der Kassen-Nachschau muss der Steuerpflichtige dem Prüfer auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Kassenführung erheblichen Organisationsunterlagen vorlegen. In diesem Zusammenhang müssen auch sämtliche Unterlagen, die im Zusammenhang mit einer elektronischen Kasse stehen (Systembeschreibung, Programmanleitungen etc.), zur Verfügung stehen.

Die Norm beinhaltet im Einzelnen Ausführungen dazu, wann eine Kassen-Nachschau durchgeführt werden darf. Weiterhin dürfen im Ausnahmefall auch Wohnräume gegen den Willen des Inhabers betreten werden. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass von der Kassen-Nachschau - auch ohne eine Prüfungsanordnung - zu einer Außenprüfung übergegangen werden kann. Auf den Übergang ist nach § 146b Abs. 3 AO hinzuweisen.

Fazit: Die vorstehenden Grundsätze müssen Betriebe mit erheblichen Bargeschäften dringend ins Kalkül ziehen - denn: Das Finanzamt stuft solche Betriebe als Hochrisikobetriebe ein.

Persönliche Beratung ist wie gute Technologie: Effizient, durchdacht und effektiv.

*Das Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen. Die Richtigkeit der Angaben in unseren Steuertipps sollte daher immer anhand der aktuellen Rechtslage überprüft werden. Wir bemühen uns ständig, unsere Steuertipps auf dem aktuellen Stand zu halten. Sicher ist nur eines: **Kontaktieren Sie uns!** Wir werden Sie für Ihre individuelle Situation steuerlich beraten, denn Steuerberatung dient auch zur Steueroptimierung!*

Dipl.- Kfm.
Gerhard Güllich
GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Bürozeiten:
Mo.-Do. 7:30-16:30
Fr. 7:30-12:30

Dipl.- Kfm.
Gerhard Güllich
Steuerberater
Kanzlei Erlangen

[Kontakt:](#)

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Ohmstraße 9
91161 Hilpoltstein
Tel. 09174 / 47 96 – 0
Fax 09174 / 47 96 50
guellich.info Email: hip@guellich.info



Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater
Äußere Brucker Straße 51
91052 Erlangen
Tel. 09131 / 80 83 – 0
Fax 09131 / 80 83 33
guellich.info Email: er@guellich.info

